

Satzung
zur Wahrung der städtebaulichen und baugeschichtlichen Bedeutung
der Speyerer Altstadt im Bebauungsplangebiet "Roßmarkt" über geringere
als die im § 17 und die aufgrund des § 19 LBauO vorgeschriebenen Maße
vom 8. Mai 1980

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 25.1.1978 und am 8.11.1979 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in Verbindung mit § 123 Absatz 1 Nr. 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wurde am 20.8.1979 (Az. 404-10 Sp 0/S 3) durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz genehmigt.

§ 1
Gegenstand der Satzung

Zur Wahrung der baugeschichtlichen Bedeutung der Speyerer Altstadt sind - sofern geringer - abweichend von den §§ 17 und 19 der Landesbauordnung diejenigen Abstände, Höhenwinkel und Belichtungsbereiche maßgebend, die sich aus den Gebäudeabständen des Bebauungsplanes "Roßmarkt" in Verbindung mit den nach § 2 zulässigen Gebäudehöhen und den Dachneigungen entsprechend § 5 der Altstadtsatzung vom 15.2.1975 ergeben.

§ 2
Gebäudehöhen

Die maximal zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus den zulässigen Geschosshöhen, die für den Erdgeschoßbereich maximal 3,50 m und für die oberen Geschosse 3,00 m betragen.

§ 3
Ausnahmen

Ausnahmen und Befreiungen ergeben sich nach den Bestimmungen des § 98 LBauO Absatz 2.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den 8. Mai 1980
Stadtverwaltung

gezeichnet

Dr. Christian Roßkopf
Oberbürgermeister